

Satzung des JÖRG-STEINBACH-PREIS e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen JÖRG-STEINBACH-PREIS.
- (2) Der JÖRG-STEINBACH-PREIS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "**steuerbegünstigte Zwecke**" der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Sitz ist Plön.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der JÖRG-STEINBACH-PREIS ist 1987 zur Erinnerung an einen der profiliertesten Kommunalpolitiker des Kreises Plön, Jörg Steinbach, der 1986 im Alter von nur 43 Jahren verstorben ist, ins Leben gerufen worden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Natur- und Umweltschutzes, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und die Förderung der Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vergabe eines Preises für besondere Leistungen von Jugendlichen im Sinne von Jörg Steinbach. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Preis soll junge Menschen dazu ermutigen, sich in vielfältiger Form für die Allgemeinheit einzusetzen. Dazu wird jährlich der JÖRG-STEINBACH-PREIS vergeben. Einzelheiten dazu sind in der [Vergabeordnung](#) geregelt.
- (4) Die Finanzierung des Preisgeldes erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer für den Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Antrages kann die/der Abgelehnte die Mitgliederversammlung (MV) anrufen; diese entscheidet endgültig über die Ablehnung.
- (3) Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Darüber beschließt die MV auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nur mit schriftlicher Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer bis zum 30. September vorliegen.
- (5) Die Mitgliedschaft von natürlichen Mitgliedern endet bei Tod des Mitglieds.
- (6) Mitglieder, die mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können durch den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann die MV angerufen werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Spenden

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Vergabe des JÖRG-STEINBACH-PREIS wird ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird in einer [Beitragssatzung](#) geregelt, die von der MV beschlossen wird.
- (3) Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt ausschließlich durch Lastschriftverfahren. Dazu sind der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer die entsprechenden Bankdaten zur Verfügung zu stellen.
- (4) Neben den Mitgliedsbeiträgen sollen Spenden zur Finanzierung des Preisgeldes herangezogen werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlungen

- (1) Es gibt die:
 - a) **Mitgliederversammlung**
Die MV findet im 1. Halbjahr*) eines jeden Jahres statt. Sie ist von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer schriftlich oder per elektronischer Post (E-mail) unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung, Zeit und Ort mindestens 30 Tage vorher einzuberufen.
 - b) **Außerordentliche Mitgliederversammlung**
Eine außerordentliche MV muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder $\frac{2}{3}$ des Vorstandes dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Sie ist dann unverzüglich mit Begründung der Notwendigkeit der Durchführung und der vorläufigen Tagesordnung, Zeit und Ort mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen schriftlich oder per E-mail von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer einzuberufen.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit jeweils einer Stimme. Mitglieder des Vorstandes sind wie jedes Mitglied stimmberechtigt.
- (3) Jede MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die MV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der **anwesenden stimmberechtigten Mitglieder**.
- (5) Die MV wird vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (6) Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge an die MV müssen der

- Geschäftsführung mindestens 10 Tage vor der MV schriftlich vorliegen.
- (7) Über jede MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist; es muss mindestens enthalten:
1. Ort, Tag und Zeit der MV
 2. Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 3. Beschlüsse im Wortlaut

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MV ist zuständig für:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Beschlüsse gem. § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 6 dieser Satzung
- Auf einer **außerordentlichen MV** können alle Punkte außer „Wahl der Mitglieder des Vorstandes“ behandelt werden.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Der/dem Vorsitzenden
 - Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - Der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - Dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied (Geschäftsführerin/Geschäftsführer)
- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt; führt jedoch bei verspäteter Wahl die Aufgaben bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig.
 - (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; die Höhe einer Aufwandsentschädigung für das Geschäftsführende Vorstandsmitglied als Geschäftsführerin/Geschäftsführer legt der Vorstand fest.
 - (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung zu regeln ist.
 - (4) Der Vorstand bestimmt über die inneren Angelegenheiten des JÖRG-STEINBACH-PREIS; er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Insbesondere legt der Vorstand die maximale Höhe des Preisgeldes für das jeweilige Preisjahr fest.
 - (5) Die Vorsitzende / der Vorsitzende und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer - als geschäftsführendes Vorstandsmitglied - bilden gemeinsam den Vorstand gem. § 26 BGB und vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9

Kassenprüfer

- (1) Die MV wählt für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung der Geschäftsführung, prüfen den Jahresabschluss und tragen hierüber in der MV vor.

§ 10

Jury

- (1) Für die Vergabe des JÖRG-STEINBACH-PREIS wird eine Jury eingesetzt. Die Leitung der Jury obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.
- (2) Jedes Mitglied ist in der Jury mit einer Stimme stimmberechtigt und soll an der Preisvergabe mitwirken. Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Die Jury wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer für die erste Januar-Hälfte eines jeden Jahres mit einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per E-mail einberufen.
- (4) Die Jury entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Vergabe des Preises und über die Höhe des Preisgeldes. Bei der Höhe des Preisgeldes darf sie nicht über das vom Vorstand vorgegebene maximale Preisgeld hinausgehen.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Die Änderung dieser Satzung darf nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für eine Änderung der Satzung ist die **Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder** erforderlich.
- (2) Eine vorgesehene Änderung der Satzung ist den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur MV zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Nordmark e.V., speziell für die Jugendherberge in Plön, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Plön.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 04. Mai 2007 errichtet, mehrfach geändert und am 20. November 2007 neu gefasst. Sie wird mit Ersteintragung des Vereins wirksam. Die Satzung ist am 18. Januar 2008 beim Amtsgericht Kiel unter VR 5149 KI eingetragen worden.

*) Geändert durch Beschluss der MV am 27. Mai 2011